

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 05. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juli 2021)

zum Thema:

**Sicherheit an Berliner Schulen V**

und **Antwort** vom 20. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2021)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28090  
vom 05. Juli 2021  
über Sicherheit an Berliner Schulen V

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Nach der Antwort des Senats auf meine Anfrage 18/18888 soll eine Beantwortung der Anfrage nicht möglich sein, weil sich unter den genannten Adressen „mitunter auch Privatwohnungen“ befänden. Da dies – ungeachtet dessen, dass darin kein Grund zur Antwortverweigerung liegen dürfte - sicherlich nur für einige wenige Adressen gilt, frage ich erneut:

1. Wie viele Delikte, gruppiert nach den Deliktarten (analog zur Antwort des Senats auf meine Anfrage Drucksache 18/14049), sind unter den in der Anfrage 18/18888 genannten jeweiligen Adressen in den Jahren 2019 und 2020, jeweils pro Jahr und wie viele bisher in 2021 polizeilich erfasst worden? (bitte also eine tabellarische Aufstellung aus POLIKS/DWH-FI nach Deliktarten aller erfassten Straftaten unter der jeweiligen Adresse).

Zu 1.:

Im Hinblick auf die erfragten Daten für das Jahr 2019 wird auf die Antwort zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/22415 über „Sicherheit an Berliner Schulen V“ sowie das entsprechende als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch – an den anfragenden Abgeordneten übermittelte Schreiben verwiesen.

Die Übersicht der im Jahr 2020 sowie bis zum 11. Juli 2021 erfassten Straftaten an den genannten Anschriften wird gesondert als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch – übermittelt. Eine Veröffentlichung der adressengenauen Übersicht hat nach Abwägung des gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgten Informationsanspruchs der Abgeordneten mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der unter den Anschriften zum Teil lebenden und der dort beschulten Personen zu unterbleiben. Diese Rechtauffassung hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin in einem gleichgelagerten Fall im vergangenen Jahr bestätigt (Beschluss vom 19. Juni 2020 – VerfGH 108/19 – S. 13 ff. des Beschlussumdrucks).

2. Wurden unter diesen jeweiligen Adressen auch Straftaten erfasst, die sich nicht in oder unmittelbar vor dem Gebäude unter dieser Adresse ereignet haben, also zum Beispiel in einem unter einer anderen Adresse geführten Bahnhof? Falls ja, in welchen Fällen und weshalb?

Zu 2.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/18888 über „Sicherheit an Berliner Schulen III“ verwiesen.

Berlin, den 20. Juli 2021

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport